



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
Dez4	StR'in Monika Nienaber-Willaredt	13.09.2022
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Jan Heitschneider	22028	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Hauptausschuss und Ältestenrat	22.09.2022	Empfehlung
Rat der Stadt	22.09.2022	Beschluss
Ausschuss für Mobilität, Infrastruktur und Grün	25.10.2022	Kenntnisnahme
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	26.10.2022	Kenntnisnahme
Schulausschuss	02.11.2022	Kenntnisnahme
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	04.11.2022	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss FABIDO	09.12.2022	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Beschaffung von CO₂-Messgeräten für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Brückenprojekte und Kindertagespflegeeinrichtungen in Dortmund aus finanziellen Mitteln des Förderprogramms des Landes NRW

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt,

- a) die Beschaffung von CO₂-Messgeräten für Dortmunder Schulen, Kindertageseinrichtungen, Brückenprojekte und Kindertagespflegeeinrichtungen bis zu einer preislichen Obergrenze der für die Stadt Dortmund bewilligten Fördersumme in Höhe von 1,758 Millionen Euro,
- b) die Mehraufwendungen für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 83 GO NRW überplanmäßig bereitzustellen und die unter den finanziellen Auswirkungen dargestellten Mehrerträge zur Deckung heranzuziehen,
- c) die dargestellten Mehraufwendungen ab dem Jahr 2023 im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 ff. zusätzlich zu berücksichtigen und
- d) beauftragt das Vergabe- und Beschaffungszentrum (FB 19) mit der Durchführung des Vergabeverfahrens und ermächtigt die Verwaltung, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Sachaufwendungen

Für die vollumfängliche Ausstattung der förderfähigen Räume an Schulen mit CO₂-Messgeräten fallen im Haushaltjahr 2022 in der Teilergebnisrechnung (Auftrag 400302020050 - Corona) des Fachbereichs Schule folgende Mehraufwendungen und -erträge an:

Bezeichnung	Sachkonto	2022
Aufwand GVG (60-250 €)	529970	1.253.350 €
Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	413300	1.253.350 €
Saldo		0 €

Für die vollumfängliche Ausstattung der förderfähigen Räume in Kindertageseinrichtungen, Brückenprojekten und der Kindertagespflege mit CO₂-Messgeräten fallen im Haushaltjahr 2022 in der Teilergebnisrechnung (Auftrag 510601010147 – CO₂-Messgeräte) des Jugendamtes folgende Mehraufwendungen und -erträge an:

Bezeichnung	Sachkonto	2022
Zuschuss an kommunale Sonderrechnung	531610	228.550 €
Zuschüsse an private Unternehmen	531700	57.400 €
Zuschüsse an übrige Bereiche	531800	39.375 €
Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	413300	325.325 €
Saldo		0 €

Für den Betrieb der Geräte fallen in den Haushaltsjahren 2022 ff. in der Teilergebnisrechnung (650138011206 - Corona) des Fachbereichs Immobilienwirtschaft folgende Mehraufwendungen an:

Bezeichnung	Sachkonto	2022	2023	2024	2025	2026
Stromkosten (Aufw. Unterh BGA)	521107	42.711,70 €	42.711,70 €	42.711,70 €	42.711,70 €	42.711,70 €

Die Anschaffung von CO₂-Messgeräten wird zu hundert Prozent durch das Land NRW finanziert. Nicht leistungsfähig sind hingegen Betriebs-, Wartungs- und beziehungsweise oder vergleichbare Verwaltungsaufwendungen.

Die Mehraufwendungen können im Haushaltjahr 2022 im Rahmen der Bewirtschaftung im Fachbereich Immobilienwirtschaft gedeckt werden. Für die Jahre 2023 ff. sind die Mehraufwendungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 ff. zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Mittel aus der hundertprozentigen Förderung werden im Jahr 2022 zur Deckung der entstehenden Mehraufwendungen gemäß § 83 GO NRW überplanmäßig bereitgestellt, so dass keine finanzielle Belastung des städtischen Haushalts für die Beschaffung der CO₂-Messgeräte entsteht.

Folgeaufwendungen durch die Instandhaltung der Geräte oder Ersatzbeschaffungen am Ende der Nutzungsdauer werden nicht erwartet, da diese ausschließlich für die Corona-Pandemie beschafft werden.

Die dargestellten Mehraufwendungen der FB 40, 51 und 65 fallen unter die Regelungen des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG). Sofern das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG fortgeführt wird ergeben sich durch die Aufwendungen für die Anschaffung der CO₂-Messgeräte keine Auswirkungen, da Erträge in voller Höhe gegenüber stehen. Den Aufwendungen für Stromkosten stehen keine Erträge entgegen, so dass diese zu einer Erhöhung der Bilanzierungshilfe und damit der Abschreibung voraussichtlich ab dem Haushaltsjahr 2027 führen würden.

Klimarelevanz

Mit dem Beschluss der Dortmunder Klimaschutzinitiative (DoKi) (Drucksache Nr. 14847-19) hat der Rat der Stadt Dortmund anerkannt, dass die Herausforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung eine gesamtstädtische Aufgabe sind, die nur im gemeinsamen und integrierten Handeln gelingen kann.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 in der sich die Stadt Dortmund das ambitionierte Ziel für die Treibhausgasreduzierung bis hin zur Klimaneutralität im Jahr 2035 setzt, wird durch den Einsatz von CO₂-Messgeräten für die Zeit der Pandemie unterstützt, da mit Einsatz der Geräte auf die Lüftungserfordernisse in Klassen-Unterrichtsräumen hingewiesen wird. Die Lüftungsintervalle können mit Unterstützung dieser Geräte effizienter durch den Nutzer erfolgen, was zu einer Minimierung der Heizungsleistung führen kann.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Jürg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Arnulf Rybicki
Stadtrat

Monika Nienaber-Willaredt
Stadträtin

Begründung

Um Risiken einer SARS-Covid-Ansteckung durch Aerosole in der Raumluft für Schüler*innen, Kinder in Kindertageseinrichtungen, Brückenprojekten und Kindertagespflegeeinrichtungen, Lehr- und Betreuungskräfte und alle am Schul- sowie Betreuungsleben Beteiligte zu verringern, ist das regelmäßige Lüften von Klassen-, Kurs- und Betreuungsräumen unverzichtbar.

Für Räume in Schulen und Kindertageseinrichtungen, in denen eine ordentliche Belüftung nicht oder nur eingeschränkt möglich war, wurden nach eingehenden Prüfungen der Fachverwaltungen bereits im Jahr 2021 Lüftungsgeräte aus Fördermitteln des Landes NRW (MHKBD) beschafft.

Die Erfahrungen der letzten zweieinhalb Jahre Pandemie haben gezeigt, dass im Vergleich zu Luftfiltern, Lüftungsmethoden mit Frischluftzufuhr effizienter und nachhaltiger sind.

CO₂-Messgeräte können auf mangelnden Luftaustausch hinweisen und daher die Wahl der richtigen Lüftungsintervalle unterstützen. Voraussetzung hierfür ist jedoch die richtige zentrale Anordnung der Geräte im Raum. Eine Erfassung der CO₂-Konzentrationen an der falschen Stelle im Raum kann zu einer falschen Einschätzung und Beurteilung führen.

Zudem ist der Einsatz von CO₂-Ampeln aus energetischen Gründen sinnvoll, da sie den Hinweis geben, wann die Fenster zu öffnen sind. Insbesondere in den Wintermonaten kann durch kurzes Stoßlüften effektiv gehandelt werden.

Die Nutzung von CO₂-Messgeräten wird vom Corona-Expert*innenrat der Bundesregierung empfohlen. Zahlreiche aktuelle Fachpublikationen (z.B. der Unfallkasse, des Umweltbundesamtes, der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene oder der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) unterstützen diese Empfehlung.

Einmalig soll daher auch die Anschaffung von CO₂-Messgeräten durch das Land NRW finanziert werden. Dies wurde am 27.07.2022 in der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten in Arnsberg von Ministerin Ina Scharrenbach - zur Planung des Schuljahres 2022/2023 im Kontext des Pandemiegeschehens - verkündet. Das Kabinett hat am 16.08.2022 über das Förderprogramm entschieden. Die Zahlungen (rund 1,758 Millionen Euro) an die Stadt Dortmund sind für Mitte September 2022 avisiert.

Die Beschaffungskosten pro Gerät liegen im Schnitt zwischen 150 € und 175 €.

Umsetzung in Dortmunder Schulen

Aktuell verfügen die Schulen und Ersatzschulen in Dortmund über ca. 7.162 förderfähige Räume (3.610 Klassenräume, 1.884 Aufenthaltsräume, 1.133 Fachräume und 535 sonstige Räume).

Die Beschaffungskosten der CO₂-Messgeräte für alle Unterrichtsräume liegen somit bei max. 1.253.350 €.

Umsetzung in Dortmunder Kindertageseinrichtungen, Brückenprojekten und Kindertagespflege

Aktuell werden für die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege in städtischer Trägerschaft in Dortmund 1.306 CO₂-Messgeräte benötigt (1.266 Kindertageseinrichtungen und 40 Kindertagespflege).

Die Beschaffungskosten der CO₂-Messgeräte für alle förderfähigen Räume liegen somit bei max. 228.550 €.

Für die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege sowie Brückenprojekte außerhalb städtischer Trägerschaft in Dortmund werden 553 CO₂-Messgeräte benötigt (480 Kindertageseinrichtungen, 10 Brückenprojekte und 63 Kindertagespflege).

Die Beschaffungskosten der CO₂-Messgeräte für alle förderfähigen Räume liegen somit bei max. 96.775 €.

Insgesamt fallen somit Beschaffungskosten für alle förderfähigen Räume in Kindertageseinrichtungen, Brückenprojekten und Kindertagespflege von max. 325.325 € an.

Mit der für Dortmund angekündigten Fördersumme könnten alle förderfähigen Räume vollumfänglich mit CO₂-Messgeräten ausgestattet werden.

Energieverbrauch

Der elektrische Energieverbrauch ist im Vergleich zum Resultat der eingesetzten CO₂-Ampeln bei den genannten Geräten zu vernachlässigen, da die Spannungsversorgung über USB-Kabel 5V/1A erfolgt.

Im Durchschnitt ist hier mit einer Leistungsaufnahme von 3.2 W pro Stunde/Gerät zu rechnen.

Berechnung Jahresstromverbrauch/-kosten zum Einsatz von CO₂-Messgeräten:

Annahmen:

- Leistung CO₂-Messgerät maximal 6,5 Watt
- Verbrauch Maximalleistung bei 5 Tageweche jeweils 8 h in Schulen
- Verbrauch Maximalleistung bei 5 Tageweche jeweils 9 h im Betreuungsumfeld
- 42 Schulwochen
- 47 Betreuungswochen
- Tarif AT brutto 41,381 Cent/kWh
- (Preisstand 01.08.2022 netto 34,774 Cent/kWh)

Hinweise:

Die sekundäre Ausgangsleistung des Referenzmessgerätes mit Netzgerät beträgt 6,0 W. Hierzu wurde noch eine Verlustleistung des Netzgerätes von 0,5 W für die Primärseite addiert (Gesamtleistungsaufnahme 6,5 Watt).

Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass das Netzteil nach einem 8- bzw. 9-stündigen Betrieb aus der Steckdose entfernt bzw. stromlos geschaltet wird.

Berechnung für ein CO₂-Messgerät:

Schulen:

Verbrauch pro Jahr: $6,5 \text{ W} \times 8 \text{ h} \times 5 \text{ Tage} \times 42 \text{ Schulwochen} = 10.920 \text{ Wh} (10,92 \text{ kWh})$

Kosten pro Jahr: $10,92 \text{ kWh} \times 41,381 \text{ Cent/kWh} = 4,52 \text{ EUR}$

Betreuungsumfeld:

Verbrauch pro Jahr: $6,5 \text{ W} \times 9 \text{ h} \times 5 \text{ Tage} \times 47 \text{ Betreuungswochen} = 13.747,5 \text{ Wh} (13,75 \text{ kWh})$

Kosten pro Jahr: $13,75 \text{ kWh} \times 41,381 \text{ Cent/kWh} = 5,59 \text{ EUR}$

Berechnung für 7.162 CO₂-Messgeräte im Bereich der Schulen:

Verbrauch pro Jahr: $6,5 \text{ W} \times 8 \text{ h} \times 5 \text{ Tage} \times 42 \text{ Betreuungswochen} \times 7.162 \text{ CO}_2\text{-Messgeräte} = 78.209.040 \text{ Wh} (78.209,04 \text{ kWh})$

Kosten pro Jahr: $78.209,04 \text{ kWh} \times 41,381 \text{ Cent/kWh} = \mathbf{32.363,68 \text{ EUR}}$

Unter den o. g. Annahmen beträgt der Jahresstromverbrauch für ein CO₂-Messgerät **ca. 10,92 kWh** und es entstehen Jahresstromkosten von **ca. 4,52 EUR**.

Der Jahresstromverbrauch für **alle 7.162** CO₂-Messgeräte an Schulen beträgt dementsprechend **ca. 78.209,04 kWh** und es entstehen dabei Jahresstromkosten von **ca. 32.363,68 EUR**.

Berechnung für 1.819 CO₂-Messgeräte im Betreuungsumfeld:

Verbrauch pro Jahr: 6,5 W x 9 h x 5 Tage x 47 Schulwochen x 1.819 CO₂-Messgeräte
= 25.006.702,5 Wh (25.006,703 kWh)

Kosten pro Jahr: 25.006,703 kWh x 41,381 Cent/kWh = **10.348,02 EUR**

Unter den o. g. Annahmen beträgt der Jahresstromverbrauch für ein CO₂-Messgerät **ca. 13,75 kWh** und es entstehen Jahresstromkosten von **ca. 5,59 EUR**.

Der Jahresstromverbrauch für **alle 1.819** CO₂-Messgeräte beträgt dementsprechend **ca. 25.006,703 kWh** und es entstehen dabei Jahresstromkosten von **ca. 10.348,02 EUR**.

Die Berechnungen berücksichtigen keine Strompreissteigerungen.

Durchführung des Vergabeverfahrens:

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum (StA 19) beabsichtigt, die Leistung gemäß § 119 Abs. 1 u. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. § 15 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) im Rahmen eines europaweiten Offenen Verfahrens in den Wettbewerb zu stellen.

Nach § 127 Abs. 1 GWB i. V. m. § 58 Abs. 1 VgV ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Alleiniges Zuschlagskriterium ist der Preis. Die qualitativen Anforderungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Nach § 97 Abs. 4 GWB sind mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind unter anderem in der Menge aufgeteilt (Teillöse) oder getrennt nach der Art (Fachlöse) zu vergeben. Eine Losaufteilung ist im vorliegenden Beschaffungsvorgang nicht zweckmäßig. Sie würde zu unwirtschaftlichen Konditionen führen, da die Mengenrabatte in den Teillosen aufgrund geringerer Mengenansätze niedriger ausfallen würden.

Zur Prüfung der Eignung werden folgende Eigenerklärungen und Nachweise verlangt:

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- Erklärung, über die Eintragung in das Berufsregister, z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens oder gleichwertiger Nachweis zur erlaubten Berufsausübung.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes über abgeführte Steuern (nicht älter als 6 Monate)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Erteilung öffentlicher Aufträge von der zuständigen Stadtkasse am Sitz des Unternehmens oder der Zweigstelle, die das Angebot abgibt (nicht älter als 6 Monate)

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Eine Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen Liefer- oder Dienstleistungen, mit Angabe des Werts, des Liefer- beziehungsweise Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Empfängers.
- Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.

Eine Marktteilnahme von weniger als drei Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Des Weiteren werden von den Bietern Eigenerklärungen über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB verlangt.

Für die Auftragsvergabe gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG-NRW) in der aktuellen Fassung vom 30.03.2018. Die Vorgaben zu Umweltschutz, Arbeitsbedingungen und Frauenförderung sind aus dem reformierten TVgG-NRW jedoch entfallen.

Gleichwohl hat der Rat in der Sitzung vom 13.11.2019 (Drucksache Nr. 13909-19-E3) beschlossen, dass über ergänzende vertragliche Ausführungsbedingungen die Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf innerhalb der Vergabeverfahren weiterhin Berücksichtigung finden sollen. Hierzu wird von den Bietern mit Angebotsabgabe eine entsprechende Verpflichtungserklärung eingefordert, in der erklärt werden muss, welche und wie viele Maßnahmen sie aus einem vorgegebenen Maßnahmenkatalog für den Fall der Beauftragung während der Ausführung des Auftrages durchführen oder einleiten werden.

Die Vorgehensweise und der Maßnahmenkatalog entsprechen den Anforderungen der alten Fassung des TVgG-NRW vom 31.01.2017 und werden bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 € angewendet. Entsprechend erforderliche Erklärungen und Nachweise sind von den Bietern abzugeben.

Des Weiteren ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 verpflichtet. Eine Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben ist durch den wirtschaftlichsten Bieter einzureichen.

Die Veröffentlichung der Vergabeabsicht wird über das Simap-Portal des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften vorgenommen. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen (www.dortmund.de) sowie weiteren

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:

Seite

25691-22

8

externen Medien wie Subreport, Submissionsanzeiger, bi-online und auf der Plattform vergabe.nrw.

Abweichung von der üblichen Gremienfolge:

Da die Entscheidung zur Beschaffung von CO₂-Messgeräten für Dortmunder Schulen und Kindertageseinrichtungen aus finanziellen Mitteln des Förderprogramms des Landes NRW aus Gründen des Infektionsschutzes schnellstmöglich nach Bekanntwerden der Förderrichtlinien des Landes NRW getroffen werden muss, kann die Entscheidung nicht mehr fristgerecht im Rahmen der üblichen Sitzungsfolge erlangt werden, sodass keine politischen Gremien mehr im Vorfeld zur Sitzung des Rats der Stadt Dortmund erreicht werden konnten.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 lit. h) GO NRW in der derzeit gültigen Fassung.